

gemacht worden ist, indem gesagt wurde, daß die Deputation wohl in ihren Anträgen hätte weiter gehen und namentlich darauf antragen können, daß die Herstellung des frühern Gesetzes in seinem vollsten Umfange erfolgte. Die Gründe, weshalb die Deputation nicht so weit gehen zu können geglaubt hat, und namentlich auch nicht so weit, wie der Antrag des geehrten Abgeordneten Haden bezweckt, liegen einestheils in der Vergangenheit, andertheils in der Zukunft. Ich übergehe diejenigen, welche in der Vergangenheit liegen, und mache bloß darauf aufmerksam, daß es der Deputation daran lag, den Uebelständen, so weit nur irgend möglich, in der Zukunft abzuwehren. Um dieses bewerkstelligen zu können, war es aber nothwendig, mit der Staatsregierung hierin ein Einverständnis zu bewirken, das nur dadurch erreicht wurde, daß man dem Antrage in der Art eine Fassung gab, daß die Berechtigten so viel als möglich vor jedem Verluste sichergestellt wurden, demzufolge sodann auch die Zustimmung von der ersten Kammer zu erwarten stand, damit alle Weitläufigkeiten des Vereinigungsverfahrens ic. wegstießen. Die Deputation glaubt durch diese Vorschläge diesen Zweck vollständig erreicht zu haben, und ich gebe der hohen Kammer zu bedenken, ob es zweckmäßig sein dürfte, über den Antrag der Deputation weiter hinauszugehen bei dem vorgedrückten Landtage, und wenn wir sonst wünschen, die Angelegenheit in der ersten Kammer noch durchgehen zu sehen.

Abg. Heyn: Ich habe mir bloß das Wort erbeten, um eine Aeußerung des Abgeordneten Jani zu widerlegen. Derselbe meinte, daß im Voigtlande und Erzgebirge die Getreidepreise in der Regel höher, als in andern Gegenden wären. Das will ich gern zugeben. Allein wenn der Herr Abgeordnete hieraus die Schlussfolgerung ziehen wollte, als ob durch die ausgeworfenen Normalpreise die Geistlichen im Nachtheil ständen, so muß ich dies gänzlich in Abrede stellen. Wer nur irgend Gelegenheit gehabt hat, bei der Decemerschüttung zugegen zu sein, der wird zugestehen müssen, daß die Qualität des Getreides nicht immer von der Art ist, als wie solche zu wünschen wäre. Ich muß ferner erwähnen, daß die Verpflichteten der erzgebirgischen Gegend durch diese Normalpreise im Verhältniß zur Qualität ihres erbauten Getreides nicht im mindesten im Nachtheile sind. Die Getreidearten, welche in den meisten Jahren in sehr vielen jener Orte erbaut werden, sind von solcher geringer Beschaffenheit, daß sie öfters zum Brode nicht benutzt werden können, sondern, und ich kann dies, meine Herren, aus meiner Erfahrung versichern, bloß zur Brennerei und Mästung des Viehes haben verwendet werden können, folglich nun von einem Nachtheile für die Ortsgeistlichen durchaus keine Rede sein kann, sondern ich behaupte im Gegentheil, daß die ziemlich hohen Normalpreise nur zum Nachtheile der Verpflichteten sind.

Abg. Stoßmann: Wenn ich auch zugebe, daß durch das Gesetz von 1840 einige Härten des Zehnten vermieden worden sind, so ganz ausreichend scheint es doch nicht zu sein. Sonst würde man viel mehr Gebrauch von dem neuen Gesetze gemacht haben, auch würden nicht auf zwei Landtagen so dringende Petitionen und in der Kammer selbst so verschiedene Ansichten sich

herausgestellt haben. Etwas muß also doch an der Sache sein. Die Umwandlung des Sackzehnten leidet eben so gut an Gebrechen, als die Abgabe von Feldzehnten. Bei dem letztern ist der Vortheil der, daß der Berechtigte alle Calamitäten mit trägt. Werden Calamitäten bei dem Sackzehnten nicht mit berücksichtigt, so wird der Verpflichtete beeinträchtigt. Wenn der Herr Staatsminister ein Bedenken darin fand, daß die Summe durch die Ablösung zu hoch sein würde, so glaube ich, daß gerade dieser Grund für die Ablösung spricht. Ist die Summe so groß, so hat die Gesetzgebung Sorge zu tragen, daß sie gemindert werde. Man hat bei der vorigen Ablösung auch nicht gefragt, wie hoch ist die Summe, und ich sollte glauben, hier könnte man um so weniger von diesem Grundsätze abweichen zu Gunsten nur einer Classe von Staatsbürgern.

Abg. Jani: Ich habe allerdings vorausgesetzt, daß ein geehrtes Mitglied der Kammer, welches vor mir sprach, die Sache nicht so nehme, daß, wenn Rauh- und Garbenzehnten abgelöst werden sollen, diese, um ihn ablösbar machen, nunmehr erst in Sackzehnten umgewandelt und dann erst abgelöst werden können. Nein, dies war die Meinung der Deputation durchaus nicht. Sie glaubte nur um deshalb sich auf den Körnerzehnten beschränken zu können, weil ja die Ablösbarkeit des Rauhzehnten schon bis jetzt feststand, und daher künftig, wenn auch die Ablösbarkeit des Sackzehnten ausgesprochen wird, der directen Verwandlung des Rauhzehnten in eine Geldrente durchaus ein Bedenken nicht mehr entgegenstehen wird. Wahr ist es, daß bei dem Rauhzehnten der Zehntberechtigte alle Gefahren des Verpflichteten mit trägt, was bei dem Sackzehnten nicht der Fall ist, und daß daher dadurch, daß man den Rauhzehnten in Sackzehnten verwandelt, der Geistliche einer großen Gefahr entnommen wurde. Diese Gefahr wird aber bei der Ablösung in Geld auch mit in Anschlag gebracht werden können. Was die Beziehung auf die Verhandlungen wegen des Lehngeldes anbelangt, so finde ich darin einen Unterschied, daß dabei die Berechtigten in der Kammer vertreten wären, von Seiten der Geistlichen aber Niemand hier ist, der für sie sprechen kann.

Staatsminister v. Beschau: Es wird nicht überflüssig sein, die Ansicht, welche, so weit das Ministerium sie zu übersehen vermag, die geehrte Deputation bei ihren Anträgen gehabt hat, in ihren einzelnen Punkten zu wiederholen, zugleich mit dem Antrage, daß, falls das Ministerium diese Ansicht nicht richtig aufgefaßt hätte, der Referent die Güte haben möge, sie zu berichtigen, damit darauf hin, wenn noch hier und da praktische Bedenken sich herausstellten, diese hervorgehoben werden können. Nach der Meinung des Ministeriums will die Deputation einseitigen Antrag auf Ablösung der fraglichen Leistungen zulassen. Sie will ferner in so weit von dem Gesetze von 1832 abweichen, als nicht der markt gültige Preis in den nächsten Marktstädten, sondern der im Berichte angedeutete Preis zu Grunde gelegt werden soll. Sie will auch in so weit von diesem Gesetze und dem Landrentenbankgesetze abweichen, als die Wahl nicht freistehen soll, ob Landrentenbriefe genommen wer-